

KATHOLISCHES PFARRAMT
BRUDER KLAUS
8604 VOLKETSWIL

Feldhofstrasse
Postfach
Tel. 044 908 40 20
Fax 044 908 40 29
kathpfarramt.volketswil@zh.kath.ch
www.pfarrei-volketswil.ch

Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus

SCHUTZKONZEPT Pfarrei Bruder Klaus Volketswil betreffend Ministranten*innen-Aktivitäten

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für **die Ministranten*innen-Aktivitäten der Pfarrei Bruder Klaus Volketswil.**

DRINGLICHKEIT

Für Kinder und Jugendliche stellen die «besondere Lage» gemäss Epidemiegesetz (Art.6) und die damit einhergehenden behördlichen Schutzmassnahmen eine Herausforderung dar. Es soll gewährleistet sein, dass ihnen der Zugang zu den gewohnten, stabilisierenden und förderlichen Angeboten und Freiräumen ausserhalb von Schule sowie von ihrem Zuhause und der Familie möglichst erhalten bleiben.

SCHUTZMASSNAHMEN

Verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

Grundsätzlich gelten als verbindlich die vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln, jeweils nach dem aktuellen Stand.

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemienpandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

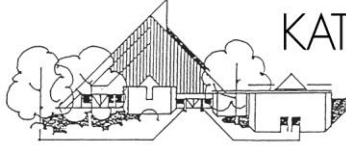
Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben des Kantons Zürich bzw. der katholischen Kirche der Schweiz. Die Kantone können die Mindestmassnahmen des Bundes nicht lockern aber weiter verschärfen.

Abgesehen von der Einhaltung der oben erwähnten gesetzlichen Vorgaben hält die Pfarrei Bruder Klaus weitere Schutzmassnahmen ein. Diese sind nicht behördlich erlassen und daher nicht verbindlich. Sie können jederzeit aufgrund behördlicher Informationen angepasst werden.

1. Allgemeine Schutzmassnahmen

Schutzkonzepte

Alle öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräume, müssen über ein Schutzkonzept verfügen.



Rückverfolgbarkeit

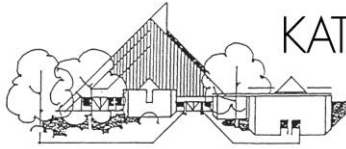
- Es wird eine Präsenzliste geführt oder ein Registrierungssystem verwendet für die Erfassung von: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs). Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing-Massnahmen zur Verfügung zu stellen ist.
- Es muss eine Zugangsbeschränkung/-kontrolle erfolgen, um sicherzustellen, dass die max. Anzahl an Besucher*innen nicht überschritten wird.
- Kinder und Jugendliche werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit denen von ihnen erhobenen Daten informiert.

Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.
- An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Waschbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Wenn dies nicht möglich ist, ist für Jugendliche und Erwachsene Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- nach jedem Anlass werden alle Kontaktflächen gereinigt und desinfiziert. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden zur Verfügung gestellt.
- Personen ab der 4. Klasse müssen in Innen- und Aussenräume eine Maske tragen. Die korrekte Handhabung der Masken wird mit den Jugendlichen regelmässig thematisiert.
- Zur Konsumation von Lebensmittel kann die Maske abgelegt werden. Dazu müssen die Besucher*innen sitzen.

Abstand

- Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten.
- Bei jeder Veranstaltung erfolgt die Erfassung der Kontaktdaten.



- Wenn die Distanzhaltung pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung gereinigt.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Schutzkonzepts möglich. Vor der ersten unbegleiteten Nutzung erfolgt eine Information über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie zur Handhabung einer Präsenzliste.

Gestaltung der Angebote

- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Gemeinsam kochen/essen ist nicht möglich. Kinder und Jugendliche können Selbstmitgebrachtes konsumieren, sollen dieses aber nicht teilen.
- Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung nach gesundem Menschenverstand je nach Raum, Anlass und Infrastruktur festgelegt.

Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

- Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztlich beraten lassen.
- Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19-Erkrankungen beim Personal meldet dies der Arbeitgeber den kantonalen Gesundheitsbehörden und es gelten deren Vorgaben in Bezug auf das Contact-Tracing.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19- Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u. a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den aktuellen Vorgaben des BAG sowie dem Rahmenschutzkonzept der DOJ (Dachverband Offene Kinder und Jugendarbeit Schweiz)

Aktualisiert: 02.März 2021